



Merkblatt über Mumps

Stand: Juli 2018

Mumps ist eine durch das Mumpsvirus hervorgerufene Infektionskrankheit des gesamten Organismus, selbst wenn sie sich vorwiegend an den Speicheldrüsen manifestiert.

Krankheitsbild

Die Zeit von der Ansteckung bis zu den ersten Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt in der Regel 16 bis 18 Tage. Die Ansteckungsgefahr ist 2 Tage vor und bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am höchsten; sie kann aber wesentlich länger bestehen und vor allem auch von Individuen ausgehen, die selbst nicht erkranken, was bei ca. einem Drittel der Infektionen der Fall ist.

Nach einem mehrtägigen Stadium mit Fieber, Kopf- und Muskelschmerzen, allgemeinem Unwohlsein und Appetitverlust kommt es zu einer beidseitigen, seltener einseitigen Schwellung der Ohrspeicheldrüse, die 3 bis 8 Tage anhält. Auch die Unterkiefer- und Unterzungspeicheldrüsen können betroffen sein.

Als meist vorübergehende Komplikation können Hirnhautentzündung und Hörverlust auftreten; sie können sogar einziges Symptom der Mumpsinfektion sein.

Mit zunehmendem Alter nimmt die Komplikationsrate zu; so können bei Erwachsenen Hoden, Brustdrüsen, Eierstöcke, Bauchspeicheldrüse und weitere innere Organe betroffen sein. Eine Infektion während der Schwangerschaft wird bisher weder mit Missbildungen beim Kind noch mit einer erhöhten Rate an Fehlgeburten in Verbindung gebracht.

Infektionsquellen und –wege

Mumpsviren werden von Infizierten bzw. Erkrankten über Tröpfchen in der Luft, direkten Speichelkontakt, seltener durch mit Speichel benetzte Gegenstände übertragen.

Maßnahmen zum Schutz vor Mumps

Vorbeugung erfolgt durch eine gut verträgliche 2-fache aktive Lebendimpfung in Kombination mit anderen als Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) bzw. mit der Windpocken(Varizellen)-Komponente (MMRV).

Empfehlungen und Regelungen

Gemeinschaftseinrichtungen

Betreute und Personal dürfen bei Verdacht auf oder Erkrankung an Mumps Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.

Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Mumps aufgetreten ist.

Erkrankte können nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch 5 Tage nach Beginn der Mumps-Erkrankung, in Gemeinschaftseinrichtungen wieder zugelassen werden.

Siehe: Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20.07.2000 § 34 Abs. 1 und 3

Beim Auftreten vom Mumps in Gemeinschaftseinrichtungen ergeben sich Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenwirken mit der Leitung der Einrichtung und den beteiligten Ärzten. Betreute und Personal müssen ihren Impfschutz überprüfen lassen und sollten bei fehlender oder unvollständiger Impfung entsprechend geimpft werden. Über den Ausschluss vom Besuch der Einrichtung bzw. die Wiedermulassung entscheidet das Gesundheitsamt in Abhängigkeit vom Impfstatus bzw. einer früher durchgemachten Mumpserkrankung.

Impfung*

Geimpft werden sollten:

- Alle Kinder erstmalig mit 11 bis 14 Monaten und zweitmalig mit 15 bis 23 Monaten. Ein Nachholen der Impfung kann grundsätzlich in jedem Lebensalter erfolgen.
- Nicht bzw. nur einmal Geimpfte nach 1970 geborene Erwachsene, insbesondere wenn sie im Gesundheitsdienst, in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder oder Ausbildungseinrichtungen für junge Erwachsene tätig sind, sollten einmalig geimpft werden, vorzugsweise mit MMR-oder ggf. MMRV-Impfstoff.
- In der letzten Zeit sind im Rahmen von Mumpsausbrüchen zum Teil auch Personen erkrankt, bei denen eine vollständige Grundimmunisierung dokumentiert war. Es ist deshalb besonders wichtig, Immunitätslücken zu schließen und durch eine Impfqute von mindestens 95 % in der Gesamtbevölkerung die Viruszirkulation zu verhindern.

* Auszug aus den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO).

Haben Sie noch Fragen – rufen Sie uns an:

06074 8180 637 61, -62 und -65

Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Gesundheitsaufsicht

Gottlieb-Daimler-Straße 10

63128 Dietzenbach